

Satzung des Sportvereins Eintracht Wiefelstede e.V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit des Sportvereins Eintracht Wiefelstede ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Eintracht Wiefelstede e.V., im folgenden SVE Wiefelstede. Der Verein hat seinen Sitz in Wiefelstede und ist im Vereinsregister eingetragen. Er gehört den überregionalen Sportverbänden an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten (auch pauschal). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des SVE Wiefelstede sind rot und weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer dieses schriftlich beantragt und die Vereinssatzung als für sich verbindlich anerkennt. Sollte der SVE das Verfahren zukünftig digitalisieren, ist die Beantragung der Mitgliedschaft auch über diesen Weg möglich. Nicht volljährige Personen haben das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

§ 5 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung, die nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres unter Wahrung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig ist. Sollte der SVE das Verfahren zukünftig digitalisieren, ist der Austritt auch über diesen Weg möglich. Für das laufende Halbjahr ist der Beitrag noch zu zahlen. Durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 6 Sportarten

Der SVE Wiefelstede betreibt in verschiedenen Abteilungen jegliche Art von Sport, deren Durchführung ihm finanziell möglich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Verein wird verwaltet durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Clubheim auszuhängen sowie in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe Ammerland, in Form einer Anzeige zu veröffentlichen. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des SVE Wiefelstede und durch Aushang beim Clubheim veröffentlicht.

§ 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Feststellung der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- f) die Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und der Auflösung des Vereins
- h) die Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten

§ 9 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Vereinssatzungen und die Auflösung des SVE Wiefelstede können von der

Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 6 gleichberechtigten Mitgliedern, wobei mindestens 3 dieser Mitglieder im Amt sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten ordnungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam vertreten.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsbeitrag

Von den Mitgliedern des SVE Wiefelstede ist jährlich oder halbjährlich ein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag begründet keinen Anspruch auf ein bestimmtes Sportangebot des Vereins im Sinne einer einzufordernden Dienstleistung. Es handelt sich vielmehr um einen Solidarbeitrag zur Gesamtfinanzierung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 17. Februar 1986 ihre Gültigkeit.